

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats Wetzikon

Sitzung vom 23. Januar 2019

12 28.40 Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien Landwirtschaftsverordnung, Vernehmlassung

Ausgangslage

Das kantonale Landwirtschaftsgesetz vom 2. September 1979 hat diverse Vollzugsverordnungen. Dazu kommt im Bereich Landwirtschaft der Vollzug von Bundesrecht. In gewissen Bereichen, insbesondere bezüglich Direktzahlungen, fehlen jedoch explizite Vollzugsbestimmungen. Im Rahmen der Schliessung dieser Lücken wurden auch die übrigen Verordnungen im Landwirtschaftsbereich geprüft. Dabei zeigte sich erheblicher Anpassungsbedarf. Die meisten der Verordnungen sind bereits sehr alt, weshalb zahlreiche Bestimmungen in formeller oder materieller Hinsicht nicht mehr zeitgemäss oder durch die Gesetzesänderungen überflüssig geworden sind.

Diese Verordnungen sollen nun mit den Vollzugsbestimmungen im Bereich Direktzahlungen in einer neuen Landwirtschaftsverordnung zusammengefasst werden, welche folgende bisherige Verordnungen integriert:

- Verordnung über die Beiträge an die Umstellung von Landwirtschaftsbetrieben auf biologische Bewirtschaftungsweise
- Verordnung über den Vollzug des bäuerlichen Bodenrechts
- Kantonale Bodenverbesserungsverordnung
- Kantonale Tierzuchtverordnung
- Verordnung über den Rebbau

Damit werden die Übersichtlichkeit und die Auffindbarkeit von Bestimmungen deutlich vereinfacht und die Anzahl der Paragraphen konnte massiv reduziert werden. Ziel des vorliegenden Entwurfes ist eine zeitgemässe, gut lesbare Verordnung, die den Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung des Bundes und des Kantons regelt.

Insbesondere folgende Anpassungen sind hervorzuheben:

- Im Bereich Vollzug Direktzahlungen waren bis anhin keine Bestimmungen vorhanden, obschon der Bund gewisse Regelungen an die Kantone delegiert. Dies wird nun mit der neuen Verordnung behoben.
- Heute sind keine Ausführungsbestimmungen zur "Ackerbaustelle" genannten Stelle vorhanden.
 Diese werden nun geschaffen. Neu führen die Gemeinden eine "Gemeindestelle für Landwirtschaft". Diese leistet dem Amt für Natur und Landschaft (ALN) wie bisher Unterstützung bei der Betriebsstrukturdatenerhebung, beim Pflanzenschutz und bei der Kontrolle der Produktionsvorschriften sowie der ökologischen Vorschriften in Landwirtschaft und Rebbau.

Die neue Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Finanzen, da keine neuen Aufgaben für Kanton und Gemeinden dazukommen. Da gewisse Aufgaben weggefallen und die Rechtssicherheit erhöht wird, ist eher mit einer leichten Kostensenkung zu rechnen.

Haltung des Gemeindepräsidentenverbands des Kantons Zürich (GPV)

Der GPV ist grossmehrheitlich mit dem Entwurf der neuen Landwirtschaftsverordnung einverstanden. Anträge formuliert der GPV zu folgenden Punkten:

§ 1

Es wird bemängelt, dass für die die Gemeindestelle für Landwirtschaft eine Empfehlung zur Entschädigung fehlt. Das ALN wird aufgefordert, solche Empfehlungen zur Entschädigung der Stelleninhabenden z. B. nach Anzahl Betrieben, nach Fläche etc. zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Der GPV ist der Meinung, dass die notwendige Transparenz im Handel mit landwirtschaftlichen Nutzflächen durch die öffentliche Hand geschaffen werden sollte. Dazu regt er an, dass Landerwerb durch den Kanton oder Gemeinden vor einer Bewilligung öffentlich auszuschreiben sei.

§ 9:

Bisher hatten Einsprachen an das ALN gegen überhöhten Pachtzins durch die Pächter/innen selber zu erfolgen. Gemäss Verordnungsentwurf sollen Einsprachen neu durch den Gemeindevorstand erfolgen. Der GPV beantragt hingegen, dass die Einsprachen durch die Gemeindestelle für Landwirtschaft erfolgen sollen, da die Fachkompetenz zur Beurteilung und zur einheitlichen Anwendung bei der Gemeindestelle liege.

§ 33:

Im Verordnungsentwurf wird festgelegt, dass bei Subventionen an die Kosten für die Erstellung oder Verbesserung von Bauten und Anlagen gemäss § 123 Abs. 1 Landwirtschaftsgesetz erhöhte Anforderungen zur Erreichung insbesondere übergeordneter agrarpolitischer, raumplanerischer oder umweltpolitischer Ziele gestellt werden können. Der GPV beantragt in Übereinstimmung mit dem Zürcher Bauernverband eine Abschwächung dieser Bestimmung, indem die auferlegten Einschränkungen keine erheblichen betrieblichen Einschränkungen zur Folge haben dürfen.

Zusätzlicher Antrag ausserhalb des Verordnungsentwurfs.

Der GPV beantragt zusätzlich, dass die Landwirtschaftliche Bildungsverordnung in die Landwirtschaftsverordnung integriert und mit deren Inhalt abgestimmt wird.

Der Entwurf der neuen Landwirtschaftsverordnung und die Stellungnahme des GPV wurde dem Wetziker Ackerbaustellenleiter unterbreitet. Er schliesst sich in seiner Beurteilung den Anregungen und Einwänden des GPV an.

Erwägungen

Das Ziel des kantonalen Amtes für Landschaft und Natur, mittels einer neuen Landwirtschaftsverordnung diverse gesetzliche Vorschriften in eine Verordnung zusammenzufassen und diese in formeller oder materieller Hinsicht an die übergeordneten gesetzlichen Vorgaben anzupassen, ist sinnvoll und wird vom Stadtrat unterstützt.

Der Stadtrat schliesst sich der Beurteilung der Ackerbaustelle Wetzikon an, dass die Einwände und Anregungen des GPV zu unterstützen sind.

Der Stadtrat beschliesst:

- 1. Dem Vorschlag für eine neue Landwirtschaftsverordnung wird im Sinne der Erwägungen zugestimmt. Die Stadt Wetzikon schliesst sich der Stellungnahme des GPV vom 17. Dezember 2018 an.
- 2. Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 3. Mitteilung durch Abteilung Umwelt an:
 - Amt für Landschaft und Natur ALN, Stichwort "Landwirtschaftsverordnung", <u>barbara.portmann@bd.zh.ch</u>
 - Ackerbaustelle Wetzikon, Bruno Bertschinger, ringi46@hispeed.ch
- 4. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
 - Ressortvorstand Tiefbau + Energie
 - Abteilung Umwelt
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats

Marcel Peter, Stadtschreiber